

## **PRESSEERKLÄRUNG für unsere Mandantin Prof. Dr. Margarita Mathiopoulos**

- Dr. Margarita Mathiopoulos hat in ihrer Dissertation „Amerika: Das Experiment des Fortschritts. Ein Vergleich des politischen Denkens in den USA und Europa“ (1986) nicht getäuscht, wie der Dekan der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn, Prof. Dr. Keipert, am 30 April 1991 in einem bestandskräftigen Bescheid mitteilte (siehe Anlage), nachdem das Magazin „Der Spiegel“ 1989 Mathiopoulos des Plagiats bezichtigt hatte.
- Doktorvater Prof. Dr. Karl Dietrich Bracher: „Trotz handwerklicher Mängel vertritt Margarita Mathiopoulos eine originelle These in ihrer Dissertation.“ (1989); Prof. Dr. Gordon A. Craig schreibt in seinem Vorwort zur amerikanischen Ausgabe in Kenntnis der Plagiatsvorwürfe von 1989: „Es gab schon früher Studien über die Idee des Fortschritts in den Vereinigten Staaten, jedoch noch keine, die sie angemessen in den Kontext der europäischen Geistesgeschichte gestellt hätte.“
- Die Entscheidung des Bonner Fakultätsrats vom 18. April 2012, unserer Mandantin den Dokortitel zu entziehen, ist rechtswidrig, weil sie sich gegen die nicht aufhebbare Entscheidung des eigenen Fakultätsrats vom 30 Januar 1991 wendet: Mit diesem Akt arbeitet die Universität Bonn gegen sich selbst.

Prof. Dr. Jan Hegemann  
Prof. Dr. Wolfgang Kuhla

Sekretariat: Evelyne Koß

Tel: +49 30 818 550 - 303

Fax: +49 30 818 550 - 106

Jan.Hegemann@raue.com

Wolfgang.Kuhla@raue.com

Datum: 18. April 2012

Unser Zeichen: 1811-11 JH/evk

- Die Entscheidung ist Ergebnis eines unfairen und von blindem Eifer geprägten Verfahrens – Fakultätsratsmitgliedern wurden Unterlagen vom Dekan der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn nicht vollständig übermittelt. Die vom Promotionsausschuss getroffenen Feststellungen sind vielfach fehlerhaft und durchweg unvollständig.
- Der Dekan der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn, Prof. Dr. Geyer, verweigerte trotz mehrfacher Bitte eine persönliche Anhörung unserer Mandantin.
- Unsere Mandantin wird vor dem Verwaltungsgericht Klage einreichen.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn hat in seiner Sitzung vom 18 April 2012 die Entscheidung des Promotionsausschusses bestätigt, Prof. Dr. Margarita Mathiopoulos den ihr im Jahr 1986 verliehenen Dokortitel zu entziehen. Dies wird damit begründet, Prof. Dr. Mathiopoulos habe in Ihrer Dissertation über die dort benutzten Quellen getäuscht.

Dass bereits eine im Jahr 1990/91 von der Philosophischen Fakultät eingesetzte Kommission mit namhaften Politikwissenschaftlern, Historikern und Juristen nach gründlicher Überprüfung der Dissertation den damals vom „Spiegel“ erhobenen Vorwurf der Täuschung nicht bestätigt hat und zur Aberkennung des Dokortitels keine Grundlage sah, hat der Promotionsausschuss heute für unbeachtlich gehalten.

Die Entscheidung des Bonner Fakultätsrats von heute ist rechtswidrig, weil sie sich gegen die Entscheidung des eigenen Fakultätsrats von 1991 wendet. Mit diesem Akt arbeitet die Universität Bonn gegen sich selbst. Für uns ist der 1990/91er Bescheid weiterhin gültig, der zwar Zitierfehler gerügt und diesen Mangel als durchgehendes Muster in der Dissertation unserer Mandantin festmachte. Gleichzeitig stellte die 1990/91er Kommission aber fest, dass trotz der fehlerhaften Zitierweise Mathiopoulos keine Täuschung vorgeworfen werden könne. Wesentlich sei, dass die Arbeit trotz ihrer handwerklichen Mängel eine originelle These vertrete, die dem Buch Anerkennung auch bei namhaften Wissenschaftlern verschafft habe.

Die Fakultät hat Prof. Dr. Mathiopoulos seit Veröffentlichung anonymer Plagiatsvorwürfe auf der Website „VroniPlag“ ein faires Verfahren einschließlich einer persönlichen Anhörung systematisch verweigert.

Bereits am 28 November 2011 konnte das Magazin „Der Spiegel“ – offenkundig informiert aus dem Promotionsausschuss – in seiner Druckausgabe berichten, dass der Dokortitel entzogen werden solle, obwohl der Promotionsausschuss erst ebenfalls am 28 November 2011 einen entsprechenden Beschluss fasste.

Wir haben in einer ausführlichen schriftlichen Stellungnahme die Täuschungsvorwürfe widerlegt. Wir haben dargelegt, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Entziehung des Dokortitels nicht gegeben sind.

Die Bitte um persönliche Anhörung der Mandantin vor Beschlussfassung wurde durch die Fakultät mehrfach zurückgewiesen, anders als 1991, als ihr am 24 Januar damals die Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme gegeben war. In Missachtung elementarer Rechte verweigerte der Dekan der Philosophischen Fakultät, Prof. Dr. Geyer, trotz mehrfacher Bitte eine persönliche Anhörung unserer Mandantin.

Das Verfahren war unanständig. Die Entscheidung des Fakultätsrats ist unbegründet und rechtswidrig. Sie wird vor dem Verwaltungsgericht keinen Bestand haben: nicht zuletzt, weil bei der Überprüfung der Dissertation im Jahre 1991 mehrere unabhängige wissenschaftliche Gutachter festgestellt haben, dass Prof. Dr. Mathiopoulos keine Täuschungshandlung begangen hat. Prof. Dr. Mathiopoulos hat an keiner Stelle ihrer Arbeit verschwiegen, wenn sie für ihre Darstellungen fremde Quellen nutzte. Sie hat nicht getäuscht! Ihr Vorschlag gegenüber den universitären Gremien 1991 eine revidierte Neuauflage der Dissertationsschrift zu veranlassen wurde als nicht erforderlich angesehen und das Angebot dementsprechend abgelehnt. Vor diesem Hintergrund ist es treuwidrig und unfair, wenn der Mandantin heute vermeintliche Täuschungshandlungen vorgeworfen werden, denen unsere Mandantin die tatsächliche Grundlage durch die angebotene Überarbeitung ihrer Dissertation hätte entziehen können, wenn der Promotionsausschuss von 1991 auf das Angebot unserer Mandantin eingegangen wäre.

Die nun beschlossene Entziehung des Doktorgrads hat für die wissenschaftliche Reputation unserer Mandantin, die seit 24 Jahren kontinuierlich lehrt und zahlreiche Publikationen im In- und Ausland vorgelegt hat, gravierende Konsequenzen. Daneben ergeben sich weitreichende wirtschaftliche Beeinträchtigungen im Rahmen der Haupt-Berufstätigkeit unserer Mandantin als Unternehmerin. Vor diesem Hintergrund haben wir unserer Mandantin geraten, auch eine persönliche Haftung der Mitglieder des Fakultätsrats und des Promotionsausschusses wegen massiver Schädigung ihrer wissenschaftlichen Reputation prüfen zu lassen.

Auf Wunsch von Prof. Dr. Mathiopoulos finden Sie den kompletten Schriftverkehr mit der Universität Bonn und unserer Kanzlei unter:

[http://www.mathiopoulos.de/dt/schriftverkehr\\_universitaet\\_bonn-RAUE-LLP.php](http://www.mathiopoulos.de/dt/schriftverkehr_universitaet_bonn-RAUE-LLP.php).

Prof. Dr. Wolfgang Kuhla  
Rechtsanwalt

Prof. Dr. Jan Hegemann  
Rechtsanwalt

I.-Nr. D/Ne  
Frau  
Dr. Margarita Mathiopoulos

5300 B o n n 1

Sehr geehrte Frau Dr. Mathiopoulos,

auf Grund der Vorwürfe, die in der Öffentlichkeit gegen Ihre 1986 angenommene und 1987 im Druck erschienene Dissertation "Amerika: Das Experiment des Fortschritts. Ein Vergleich des politischen Denkens in den USA und Europa" erhoben worden sind, hat die Philosophische Fakultät der Universität Bonn am 17.10.1990 eine Kommission eingesetzt, die in Hinblick auf § 24 Promotionsordnung (1970) prüfen sollte, ob die Fakultät in bezug auf die nach § 12 derselben Ordnung abzugebenden Erklärungen getäuscht worden sein könnte. Nach eingehenden Beratungen, bei denen Ihnen am 24.1.1991 auch Gelegenheit zu persönlicher Stellungnahme gegeben war, hat die Kommission am 30.1.1991 berichtet, daß für die Fakultät kein Anlaß zum Einschreiten wegen eines Täuschungsvorwurfs bestehe, und zur Begründung ausgeführt:

- " a) Zwar sind im Literaturverzeichnis dieser Dissertation die verwendeten Werke genannt und aus ihnen entnommene Stellen auch durch Fußnoten nachgewiesen, doch ist in wörtlicher und sinngemäßer Wiedergabe mehr übernommen, als es die Zitatnachweise in Fußnoten erkennen lassen. Bei diesem Sachverhalt handelt es sich um einen gravierenden methodischen Mangel, der im Widerspruch zu der in § 12 Promotionsordnung unter 6. erhobenen Forderung steht, daß wörtlich oder dem Sinn nach entnommene Stellen 'in jedem einzelnen Fall als Entlehnung kenntlich gemacht' sein müssen.
- b) Den Verdacht der Täuschung glaubt die Kommission trotz der nicht geringen Zahl solcher methodisch bedenklichen Stellen verneinen zu können, weil die beschriebene Art des Zitierens vermuten läßt, daß Frau Dr. Mathiopoulos

zwar handwerklich mangelhaft, aber doch in gutem Glauben gehandelt hat. Auch die Umstände, die sie bei der Anhörung am 24.1.1991 über die Entstehung ihres Dissertations-Manuskriptes mitgeteilt hat, können die Verwischung der Grenzen zwischen eigenem Text und Fremdtexten erklären.

- c) Wesentlich ist, daß die Arbeit trotz ihrer handwerklichen Mängel eine originelle These vertritt, die dem Buch Anerkennung auch bei namhaften Wissenschaftlern verschafft, die die Einwände der Rezension Falke kennen. Entscheidungserheblich war für die Kommission auch die Überlegung, daß bei früherer Feststellung dieser Mängel wohl nicht überhaupt die Promotion verweigert, sondern die Arbeit zur Ergänzung der notwendigen Zitatnachweise zurückgegeben worden wäre."

Der Erweiterte Fakultätsrat hat nach diesem Bericht beschlossen, daß für die Philosophische Fakultät kein Anlaß besteht, gegen Sie wegen des Vorwurfs der Täuschung einzuschreiten.

Mit freundlichen Grüßen

*Keipert*

(Prof.Dr. Helmut Keipert)  
Dekan